



Richtlinie betreffend

Vergütung von Wildschadenver- hütungsmassnahmen im Wald

vom 01. Oktober 2015

Inhaltsverzeichnis

Vergütung von Wildschadenverhütungsmassnahmen im Wald	1
1. Grundsätze	2
2. Zu vergütende Wildschadenverhütungsmassnahmen	3
2.1 Einzelschutz	3
2.2 Flächenschutz / Zäune	3
3. Pauschalen	4
4. Verfahren	4
4.1 Rot- und Sikahirsch	4
4.2 Biber	5
5. Biotophege	5
6. Inkrafttreten	5



Gestützt auf § 29 der Wildschadenverordnung vom 24. November 1999 (in der Fassung vom 17. Dezember 2008) sowie Art. 12 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986 und den § 45^{bis} Abs.1 und 3 des Gesetzes über Jagd und Vogelschutz vom 12. Mai 1929 ergeht folgende Richtlinie:

1. Grundsätze

Die Gesuche sind unterzeichnet vom Gesuchsteller, dem kommunalen Forstdienst, der örtlichen Jagdgesellschaft und der zuständigen Gemeinde auf dem offiziellen und vollständig ausgefüllten Formular beim zuständigen Forstkreis einzureichen (inkl. Planbeilage).

Die Gemeinden können ihre Zuständigkeit an den kommunalen Forstdienst delegieren.

Eine Entschädigung für Wildschaden-Verhütungsmassnahmen wird erst ab einem Mindestbeitrag von Fr. 500.- ausgerichtet. Die Beitragshöhe bestimmt sich nach den in Ziffer 3 festgelegten Pauschalen.

Der bewilligte Beitrag deckt einen Teil der Material- und Arbeitskosten für die Erstellung und den Unterhalt der Anlage und der Kosten für deren ordnungsgemässe Beseitigung (§ 2 der Wildschadenverordnung) ab.

Wildschadenverhütungsmassnahmen werden nur entschädigt, wenn sie durch den Förster als fachgerecht ausgeführt beurteilt werden. Insbesondere sind die Schutzmassnahmen – unter Berücksichtigung lokaler Gegebenheiten wie Schneelage oder besondere Geländeformen – genügend hoch auszugestalten (Zaunhöhe bzw. Höhe der Einzelschütze).

Grundsätzlich können die oben genannten Massnahmen auf zusammenhängenden Flächen (z.B. innerhalb eines ausgeführten Holzschlags) kombiniert werden. Massgebend ist die Anzahl der getroffenen Einzelschutzmassnahmen bzw. die Grösse der eingezäunten Fläche. Der maximale Beitrag pro Hektare beträgt Fr. 10'000.- (resp. Fr. 15'000.-, vergleiche Ziffer 3).

Zur Richtlinie gehören zwei Formulare, die je nach Fall zu wählen sind:

- Beitragsgesuch für Wildschadenverhütungsmassnahmen im Wald (**Reh oder Biber**)
- Beitragsgesuch für Wildschadenverhütungsmassnahmen im Wald (**Rot- oder Sikahirsch**)



2. Zu vergütende Wildschadenverhütungsmassnahmen

2.1 Einzelschutz

Art der Massnahme	Spezifikationen	Bemerkungen
Knospenschutz chemisch / mechanisch; pro Jahr	Gemäss ChemRRV (SR 814.81)	Zugelassene chemische Wildabhaltemittel ¹ oder mechanischer Knospenschutz
Einfacher Fege- / Schälenschutz	Spiralen, Strümpfe; bei Hirschen Schälenschutz	Höhe mind. 1.30 m für Rehe und 2.00 m für Hirsche
Verbiss- und Fege-schutz	Drahtkörbe, Kunststoffröhren und -geflechte	Höhe mind. 1.30 m für Rehe und 2.00 m für Hirsche
Holzgatter	Unbehandelte Dachlatten, Seitenlänge 4 bis 4.5 m. Kein Drahtgeflecht	Höhe mind. 1.30 m für Rehe und 2.00 m für Hirsche
Schutz vor Biber	Nicht näher spezifiziert	Nicht näher spezifiziert

2.2 Flächenschutz / Zäune

Einzäunungen, für welche eine Entschädigung beantragt werden soll, sind **vor** der Erstellung mit dem Kreisforstmeister abzusprechen (§ 4 KaWaG).

Feste Zäune werden nur in Ausnahmefällen unterstützt. Wo sich eine Einzäunung rechtfertigt, wird, unabhängig von der zu schützenden Baumart, eine pauschale Entschädigung ausgerichtet (§ 45^{bis} Abs. 1 JG).

Können sich Waldeigentümer und Jagdgesellschaft über die Notwendigkeit einer Einzäunung nicht einigen, entscheidet die Gemeinde.

Die Zäune sind wilddicht auszugestalten, insbesondere ist die Höhe so zu wählen, dass ein Überspringen durch Wild nicht möglich ist. Mindesthöhe für Rehe 1.30 m, für Hirsche 2.00 m. Wo möglich sind spitzwinklige Ecken zu vermeiden.

Zäune werden nur entschädigt, wenn sie nicht zu einer Gefährdung der Tiere führen (handelsübliche Knotengitter oder Diagonalgeflechte, keine Flexinet o.ä.). Sie sind bezüglich Grösse und Verteilung so anzuordnen, dass die Fläche für das Wild passierbar bleibt (eingezäunte Flächen ohne Durchgang i.d.R. nicht grösser als 20-30 Aren), dies insbesondere im Bereich wichtiger Wildwechsel.

¹ Zugelassene Wildabhaltemittel: siehe unter www.blw.admin.ch/psm, → Produktkategorien → Wildabhaltemittel



3. Pauschalen

Art der Massnahme	Ansatz Höhe mind. 1.30 m (Reh oder Biber)	Ansatz Höhe mind. 2.00 m (Rot- oder Sikahirsch)	Max. Dichte oder Grösse
Knospenschutz chemisch / mechanisch; pro Jahr	10 Fr./Are	10 Fr./Are	-
Einfacher Fege- schutz / Schäl- schutz	2 Fr./Stk.	5 Fr./Stk. (Schäl- schutz)	10 Stk./Are
Verbiss- und Fege- schutz	10 Fr./Stk.	15 Fr./Stk.	10 Stk./Are
Holzgatter	250 Fr. / Gatter	375 Fr. / Gatter	Abstand mind. 16 m (Zentrum zu Zentrum)
Zaun	100 Fr./Are	150 Fr./Are	Einzelflächen bis 30 Aren gross
Schutz vor Biber	40 Fr./Stk.	-	Endabstand

4. Verfahren

4.1 Rot- und Sikahirsch

Sind Schäden durch Rot- oder Sikahirsch zu erwarten, ist im Einzelfall folgendes Vorgehen zu wählen:

1. Der Revierförster dokumentiert die aus seiner Sicht notwendigen Schutzmassnahmen (Perimeter, zu schützende Baumarten, Art und Anzahl Einzelschütze oder Abmessungen Zaun) und begründet die Gefährdung (wo sind schon Schäden in welchem Umfang aufgetreten). Damit wendet er sich an den Kreisforstmeister.
2. Der Kreisforstmeister beurteilt vor Ort, ob die waldbaulichen Zielsetzungen durch Rot- oder Sikawild gefährdet sind (z.B. aufgrund von Schäden, die in der Nähe nachweislich durch diese Wildarten verursacht wurden).
3. Der Kreisforstmeister entscheidet in Rücksprache mit der Fischerei- und Jagdverwaltung (FJV) über Art und Umfang der durch den Kanton zu unterstützenden Massnahmen. Soll ein Zaun erstellt werden, ist zusätzlich die Zustimmung der betroffenen Jagdgesellschaft einzuholen.
4. Die Ansätze sind der Tabelle unter Ziffer 3 zu entnehmen (Ansatz Höhe mind. 2.00 m).



5. Der Waldeigentümer ist nach Vorliegen des Entscheids verantwortlich für die unverzügliche Erstellung der Massnahmen. Werden diese nicht zeit- oder nicht fachgerecht durchgeführt, kann im Nachhinein keine Entschädigung für Wildschäden durch Rot- oder Sikahirsch geltend gemacht werden.

4.2 Biber

Beitragsgesuche für Präventionsmassnahmen zur Verhinderung von Biber Schäden können in Absprache mit der Fachstelle Biber oder der FJV gemeinsam mit der Abt. Wald mit dem Formular eingereicht werden. Die zu schützenden und entschädigenden Bäume müssen im Minimum im Endabstand stehen.

Die Entschädigung für Präventionsmassnahmen zur Verhinderung von Biber Schäden beträgt pro Stück pauschal Fr. 40.

In Abweichung von Ziffer 1 werden bei Präventionsmassnahmen zur Verhinderung von Biber Schäden auch Beiträge unter Fr. 500 pro Gesuch ausbezahlt (keine Bagatellschwelle).

5. Biotophege

Projekte betreffend Biotophegemassnahmen sowie Erhaltung und/oder Wiederherstellung von Lebensräumen mit dem Ziel, Wildschäden zu vermindern bzw. zu vermeiden, sind als Jagdprojekt beim Jagdbezirksausschuss einzureichen. Dieser prüft eingehende Gesuche und empfiehlt der FJV im Einzelfall das weitere Vorgehen.

Die Höhe allfälliger Beiträge aus dem Wildschadenfonds wird durch die FJV definitiv festgelegt.

Voraussetzung für einen Beitrag ist die Genehmigung des Projektes durch den Forstkreis.

6. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt auf den 1. Oktober 2015 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird die „Richtlinie für die Verhütung und Vergütung von Wildschäden“ **für den Teil Wald** vom 1. Januar 2009 aufgehoben.

Baudirektion Kanton Zürich

Markus Kägi, Regierungsrat